

OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail:
evangelisches.Buero@ebth.de

Datum	Aktenzeichen
31.03.23	3.1.0.1.2

- per Mail an: Rita.Hacke@tmasgff.thueringen.de und poststelle@tmasgff.thueringen.de

Stellungnahme zur Anpassung des Kriterienkatalogs zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis, Ihr Schreiben vom 2. 3. 2023, Ihr Zeichen: 1060-54-6126/1 23468/2023

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hacke,

herzlich bedanken wir uns für die Gelegenheit, zur beabsichtigten Anpassung des Kriterienkatalogs für Sonntagsöffnungen Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Grundintention des Kriterienkatalogs, die Möglichkeiten und Grenzen von Sonntagsöffnungen zu beschreiben und so den Landkreisen und kreisfreien Städten eine rechtmäßige und sachgemäße Umsetzung zu erleichtern. Wir bedanken uns auch für die sorgfältige und detaillierte Darstellung, die vielen möglichen Zweifelsfragen begegnet.

Dabei ist den in Thüringen vertretenen Evangelischen Kirchen wichtig, dass der Sonntagsschutz und die Grenzen sonntäglicher Ladenöffnungen nicht einseitig als Hemmschuh wahrgenommen werden. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Sonntagsruhe ist eine für die Gesellschaft notwendige Atempause und beinhaltet eine wohltuende Unterbrechung von der werktäglichen Geschäftigkeit. Gesamtgesellschaftlich ist die Sonntagsruhe in hohem Maße anerkannt. Natürlich liegt unser Fokus als evangelische Kirchen auch auf dem Sonntag als dem Wochentag, der für die Feier des Gottesdienstes besonders geschützt ist (Art 139 GG). Doch zugleich sehen wir es als eine allgemein gesellschaftliche Aufgabe an – ob mit oder ohne religiöse Intention – die menschlichen Rhythmen von Arbeit und Ruhe hochzuschätzen und sie gegen Tendenzen umfassender „Durch-Ökonomisierung“ zu verteidigen.

Die nachfolgenden Anmerkungen und Seitenangaben beziehen sich auf das übersandte pdf-Dokument, das den künftigen Kriterienkatalog *ohne Änderungsmodus* darstellt. Hierzu merken wir an:

1. Unveränderter Anlass nach § 10 Abs. 1 S. 2 ThürLadÖffG (Seite 3, 2. Absatz, Seite 4, 2. Absatz)

Die Gesetzesänderung vom 17. Februar 2022 verfolgt das im Grundsatz nachvollziehbare Ziel einer Verwaltungsvereinfachung, indem ein besonderer Anlass vorliegen soll, wenn dieser bereits

in den drei Vorjahren eine Öffnung rechtfertigte und unverändert fortgeführt werden soll. Nicht mehr notwendig sind danach jährliche Antragsunterlagen mit teilweise immensem Umfang. Richtigerweise wird im Entwurf des Kriterienkatalogs festgehalten, dass es jährlich einer erneuten Freigabe bedarf. Unserer Ansicht muss zusätzlich deutlich werden (und sollte im Katalog ergänzt werden), dass es jährlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen für die Freigabe bedarf, wenngleich sie angesichts der „Präzedenzwirkung“ wahrscheinlich weniger aufwendig sein wird. Gleichzeitig ist es auch weiterhin notwendig, dass die „Antragsteller“ fortgeschriebene Unterlagen einreichen, die diese Prüfung ermöglichen.

Hinsichtlich der unveränderten Fortführung schweigt der Kriterienkatalog zu den Maßstäben, die für die Beurteilung einer unveränderten Fortführung heranzuziehen sind. Leitend dürfte sein, dass sich thematische Ausrichtung, Zeitpunkt im Jahreskreis, Programmumfang und vermutlicher Besucherstrom des besonderen Anlasses nicht deutlich nachteilig verändert haben, sodass die Prognose eines besonderen Anlasses weiterhin möglich ist. Eine Äußerung zu den Kriterien für eine unveränderte Fortführung dürfte unter Nr. 3 des Katalogs angezeigt sein.

2. Räumliche Begrenzung (3.3, Seite 5)

Wir befürworten die Ergänzung unter „3.3 Räumliche Begrenzung“, wonach nur im engen räumlichen Umfeld der Anlassveranstaltung eine Sonntagsöffnung zulässig ist. Ein Adventsmarkt auf dem Marktplatz in der Mitte der Stadt führt zu keinen die Sonntagsöffnung rechtfertigenden Besucherströmen bei einem Bau- oder Möbelmarkt am Stadtrand. Konkret sollte ergänzt werden, dass die räumliche Begrenzung in der Verordnung durch die Bezeichnung konkreter Straßenzüge oder Abbildung von Kartenausschnitten durchgeführt werden kann und muss.

Die Reihenfolge der Darstellung ist unserer Ansicht plausibler, wenn die Absätze von „Es muss ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung...“ bis zum Ende von Seite 5 vor die Ausführungen zur Ortsteilregelung gestellt werden. Der notwendige räumliche Bezug zwischen Veranstaltung und freigegebenem Bereich ist nämlich immer notwendig und das übergreifende Prinzip.

Die Ortsteilregelung ist sodann nur eine weitere Ausnahmemöglichkeit, bei der die notwendige räumlichen Begrenzung ebenfalls zu beachten ist.

3. Nicht mehr als zwei Sonn- und Feiertage pro Monat (3.6, Seite 6)

Mit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist ein wichtiges Kriterium benannt, nämlich dass die Prägung des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe nicht dadurch unterlaufen werden darf, dass an vielen Sonntagen jedenfalls „irgendwo“ in der Region verkaufsoffen ist.

Wenn der Kriterienkatalog feststellt, dass in einem Monat nur maximal bis zu zwei Sonn- und Feiertage freigegeben werden dürfen, bleibt die Bezugsgröße unklar. Beziehen sich die zwei Sonntage auf das Gebiet des Landkreises, der die Sonntagsöffnung freigibt oder auf das Gebiet der Kommune/des Ortsteils?

4. Anzahl der Verordnungen je Landkreis (4.1, Seite 7)

Unter 4.1 empfiehlt der Kriterienkatalog, möglichst bis zum Jahresanfang eine Verordnung („so weit wie möglich“) pro Jahr und für den gesamten Landkreis zu erlassen, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Aus der Praxis nehmen wir wahr, dass einzelne Landkreise für jede Kommune eine Verordnung erlassen – teilweise sogar mehrere Verordnungen je Kommune. Wir unterstützen die Aussage, dass insoweit Möglichkeiten zur Senkung des Verwaltungsaufwands bestehen. Ergänzend kommt unserer Ansicht hinzu, dass die Bündelung dem Landkreis ermöglicht, die einzelnen Sonderöffnungen mit besserer Übersicht und im Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Dadurch lässt sich besser darstellen, dass insgesamt der Sonntagsschutz im Landkreis beachtet wird, und die unter 4.3 dargestellte Ermessensausübung wird erleichtert.

Wir empfehlen deshalb die Empfehlung deutlicher zu fassen:

„Es wird empfohlen, die Verordnung für die Zulassung von Sonderöffnungszeiten aus besonderem Anlass nach § 10 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 ThürLadÖffG ~~frühzeitig, wenn~~ möglichst bis zum Jahresanfang und ~~so weit wie möglich~~ für das ganze Jahr vorzubereiten und in einem Verfahren **für den gesamten Landkreis** durchzuführen. Das ermöglicht, den Aufwand zu begrenzen **und erleichtert den Nachweis einer stringenten Beachtung des Sonntagsschutzes**. Die Landkreise sollten aus den gleichen Gründen eine Verordnung für ~~den gesamten Wirkungskreis anstreben.~~“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit dieser Stellungnahme! Für Rückfragen steht der Unterzeichnende gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. André Demut
Oberkirchenrat